

Bericht über das Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2010

Öffentlicher Sitzungsteil

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Sodann übergibt er die Sitzungsleitung an den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, RM Friedrich Herold.

TOP-Nummer: 1

Prüfung der Jahresrechnung 2009

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO **beschließt** der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die **Prüfung** des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO ist der **Jahresabschluss** dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

Nach Abs. 2 der Vorschrift ist der **Rechenschaftsbericht** (Anlage zum Jahresabschluss) darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Es ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen **Prüfungsbericht** zu erstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts zusammenzufassen. In der Zusammenfassung sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, ferner ist eine **abschließende Bewertung** des Ergebnisses der Prüfung vorzunehmen. Nach **Stellungnahme** des Bürgermeisters zum Prüfbericht gibt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters beim Gemeinderat ab.

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis und beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, RM Friedrich Herold, verliest auszugsweise den Prüfbericht zur Jahresrechnung 2009 und gibt das Ergebnis der Prüfung sowie die abschließende Bewertung bekannt.

Ohne Aussprache wird wie folgt beschlossen:

- a) Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses wird beschlossen. Die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

- b) Dem Bürgermeister und den Beigeordneten wird für das Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	01

Bürgermeister Jacob hat wieder die Sitzungsleitung übernommen.

TOP-Nummer: 2

Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B zum 01.01.2011

Das Land Rheinland-Pfalz wird mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zum 01.01.2011 die Nivellierungssätze für die Grundsteuer A und B deutlich erhöhen. Die entsprechenden Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes haben am 04.11.2010 bereits den Innenausschuss passiert; es ist vorgesehen den Nivellierungssatz bei der Grundsteuer A von derzeit 269 v.H. auf 285 v.H. und bei der Grundsteuer B von derzeit 317 v.H. auf 338 v.H. zu erhöhen. Das Land weist gleichzeitig daraufhin, dass es sich bei den Nivellierungssätzen ab 2011 um den gewogenen (tatsächlichen) Landesdurchschnitt der Hebesätze aus dem Jahre 2008 handelt.

Zahlreiche Zuweisungsrichtlinien sehen sogenannte Mindesthebesätze als Fördervoraussetzung der Gemeinde vor. Da diese derzeit i.d.R. bei 255 v.H. (Grundsteuer A) bzw. 290 v.H. (Grundsteuer B) liegen, ergibt sich diesbezüglich keine (Erhöhungs-) Brisanz.

Negative Auswirkungen, wenn nicht reagiert wird:

Durch die überraschende Anpassung zum 01.01.2011 steigt bereits für das Jahr 2011 die Steuerkraftzahl, so dass ohne Verschulden der Gemeinde die Schlüsselzuweisungen für 2011 sinken (der Rechnung 2011 liegen die Erträge der ersten drei Quartale 2010 und das letzte Quartal 2009 mit Hebesätzen von real 269 v.H. bzw. 317 v.H. zu Grunde – mit den neuen Nivellierungssätzen wird aber ein "fiktives" Steueraufkommen ermittelt, das final die Schlüsselzuweisung bestimmt). Durch die höheren Nivellierungssätze erhöht sich zudem die Kreisumlage, da auch bei diesem Umlagesystem die "fiktive" Steuerkraftzahl zu Grunde gelegt wird.

Wenn die Gemeinde Altrip die aktuellen Hebesätze nicht mit der Haushaltssatzung 2011 an die neuen Nivellierungssätze des Landes anpasst, ergeben sich für die Jahre 2011 und 2012 deutliche Ertragsverluste bei der Schlüsselzuweisung B (rund 20.000 €) und nicht kompensierte Mehraufwendungen bei der Kreisumlage (40.000 €).

Letzte Anhebung:

Letztmals hat die Gemeinde Altrip im Jahr 2003 die Hebesätze angepasst. Auch damals waren die Nivellierungssätze (neu ab 2000: Grundsteuer A 269 v.H. und Grundsteuer B 317 v.H.) Hintergrund der entsprechenden Erhöhung von 255 v.H. auf 269 v.H. bzw. 290 v.H. auf 317 v.H.

Auswirkungen, wenn die Hebesätze ab dem 01.01.2011 den neuen Nivellierungssätzen angepasst werden:

Die Wenigerzuweisung im Jahr 2011 bei der Schlüsselzuweisung B in Höhe von 10.000 € bleibt bestehen. Ab dem Jahr 2012 erhält die Gemeinde Altrip dann wieder eine Schlüsselzuweisung B, die der tatsächlichen Steuerkraft entspricht. Ab dem Jahr 2011 steigen die Erträge bei der Grundsteuer um jährlich rund 60.000 €, die zur teilweisen Kompensation der dann höheren Kreisumlage (rund 20.000 € jährlich) genutzt werden können.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Sitzungsvorlage und gibt den Sachverhalt bekannt.

RM Uwe-Peter Schreiner spricht in seinen Ausführungen von „Zuckerbrot und Peitsche“. Seine Fraktion den Beschlussvorschlag nicht unterstützen, da der Haushalt keinen tatsächlichen Sparwillen erkennen lässt.

RM Dr. Grau sieht durch die Erhöhung der Nivellierungssätze die kommunale Selbstverwaltung unter Beschuss. Er hält die Begründung der Verwaltung für richtig um Schaden von der Gemeinde abzuwenden und den Haushalt zu konsolidieren.

RM Schunk hält eine Erhöhung der Grundsteuer für unumgänglich um weitere Schäden zum Nachteil der Altriper Bürger zu vermeiden.

Der Vorsitzende erläutert nochmals die Auswirkungen der Beschlussfassung auf die aktuelle Haushaltslage und kündigt an, ggfls. auch die Kommunalaufsicht in dieser Frage mitsprechen zu lassen.

Letztlich führt RM Alexander Klauer noch aus, dass seine Fraktion gegen die Erhöhung der Nivellierungssätze sei, da die Frage der Steuererhöhung nicht auf dem Rücken der Bürger ausgetragen werden sollte.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B werden zum 01.01.2011 dem Niveau der dann geltenden Nivellierungssätze (Grundsteuer A 285 v.H. und Grundsteuer B 338 v.H.) angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	12
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 3

**Verrohrung des 400 mm-Auslaufs am Schöpfwerk Großwiesenstraße;
Antrag der FWG-Fraktion**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Antrag inhaltlich im Bau-, Werks- und Umweltausschuss vorzubereiten sei. Darüber hinaus ist der Antrag inhaltlich schwer verständlich und bedarf der Präzisierung.

RM Uwe-Peter Schreiner erklärt sich bereit, den Antrag zur nächsten Sitzung des Bau-, Werks- und Friedhofsausschusses präzisiert erneut einzureichen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

TOP-Nummer: 4

**Austausch des Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Parkstraße und
Große-Horst-Straße 4. BA;
Mitteilung einer Eilentscheidung**

Bei einer großen Kanalbaumaßnahme kommt es immer wieder vor, dass angrenzende Gehwegflächen – insbesondere durch Hausanschlussarbeiten – beschädigt werden. Daher wurde im LV Positionen für die Wiederherstellung von kleineren Gehwegflächen und Rinnenanlagen ausgeschrieben.

Im Zuge der Baumaßnahme stellte sich heraus, dass die Gehwege und Rinnenanlagen in der Große-Horst-Straße keinen ausreichenden frostsicheren Unterbau besitzen. Dies führte dazu, dass bei Ausschachtungsarbeiten große Teile der Rinnenanlagen, Bordsteine und Gehwegplatten wegbrachen.

Diese müssen vollständig wieder hergestellt werden.

Da der Umfang dieser Maßnahme über das LV nicht abgedeckt ist, wurde hierfür ein Nachtrag in Höhe von 30.262,20 € netto eingereicht.

Aufgrund der Auftragshöhe bedurfte es gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Altrip der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Infolge des Baustellenfortschritts musste der Auftrag bereits am 03.11.2010 vergeben werden, da eine Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz von Stillstandkosten in nicht unerheblichem Umfang eingetreten wäre.

Um diesen erheblichen finanziellen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden wurde der Auftrag im Wege einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO vergeben.

Die Eilentscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

TOP-Nummer: 5

**Nahwärmeversorgung Rathaus - Maxschule - alta ripa
Vergabe der Arbeiten für die Nahwärmeleitung**

In seiner Sitzung am 01.09.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die Arbeiten zur Herstellung der Nahwärmeversorgung Rathaus – Maxschule – alta ripa nach VOB/A auszuschreiben.

Nach Mitteilung des Ministeriums muss mit den Arbeiten noch in diesem Jahr begonnen werden, damit der bewilligte Zuschuss aus dem Konjunkturpaket II nicht verwirkt wird.

Als Beginn der Arbeiten gilt nach den Zuschussrichtlinien die Auftragserteilung.

Daher wurden für die Gewerke, die schon während der Heizperiode durchgeführt werden können, eine beschränkte Ausschreibungen veranlasst.

Aufgrund der Fristen, die die VOB/A vorgibt, konnte die Angebotseröffnung erst nach den Ausschusssitzungen terminiert werden, sodass in den Ausschusssitzungen keine Vorberatungen stattfinden konnten.

Die geprüften Angebote, sowie der Vergabevorschlag konnten wegen der Einladungsfrist den Sitzungsunterlagen noch nicht beigelegt werden. Diese werden umgehend per Mail zugestellt.

Mittlerweile konnten weitere Zuschüsse aus dem I-Stock in Höhe von 92,5 T€ sowie eine Aufstockung des bereits bewilligten Zuschusses aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 81,5 T€ erwirkt werden.

Für die Arbeiten für die Verlegung der Nahwärmeleitung und Datenleitungen wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Folgende Angebote lagen bei der Angebotseröffnung am 03.12.2010 vor.

Fa. Schmitt, Eppelheim	€ 22.254,08 brutto
Fa. Willer, Ludwigshafen	€ 22.618,87 brutto
Fa. Griskiewitz, Römerberg	€ 21.899,51 brutto

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschlag gemäß § 16 VOB/A an den günstigsten Bieter, die Fa. Griskiewitz in Römerberg zum Angebotspreis von 21.899,51 € brutto zu erteilen

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt und macht Ausführungen zum Vergabeverfahren.

RM Alexander Klauer bemängelt, dass er keine erläuternden Unterlagen zur Maßnahme habe und sich daher außer Stande sieht einen Beschluss zu fassen.

Aus der Mitte des Gemeinderates sowie durch den Vorsitzenden ergeht der Hinweis, dass der Gemeinderat bereits mehrfach mit der Nahwärmekonzeption befasst war und auf diese Unterlagen hätte zurückgegriffen werden können. Im Übrigen ist die Beschlussfassung aus verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten unumgänglich, da ansonsten der Zuschuss aus dem Konjunkturpaket II verloren geht.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Die Arbeiten für die Verlegung der Nahwärmeleitung und Datenleitungen werden an den günstigsten Bieter, die Fa. Griskiewitz in Römerberg zum Angebotspreis von 21.899,51 € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	03
Enthaltungen	06

TOP-Nummer: 6

Bebauungsplan Karpfenzug I - Neuaufstellung;
Aufstellungsbeschluss

Im Zuge eines Verwaltungsrechtsstreits gegen den Rhein-Pfalz-Kreis bezüglich einer Abrissverfügung hat das OVG Koblenz festgestellt, dass der Bebauungsplan Karpfenzug I an einem Ausfertigungsmangel leide. Der Rhein-Pfalz-Kreis nahm daraufhin die Abrissverfügung zurück, um ein Urteil des OVG zu umgehen. Somit wurde der Bebauungsplan nicht aufgehoben und besitzt weiterhin Gültigkeit.

Auf Empfehlung des Rhein-Pfalz-Kreises soll der Bebauungsplan Karpfenzug I neu gefasst werden, da dieser Bebauungsplan einem weiteren Gerichtsverfahren nicht stand hält und daher derzeit gegen keinerlei baurechtswidrige Vorhaben eingegriffen werden kann.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Karpfenzug I – Neuaufstellung" sollen sich an den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes, sowie der Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz orientieren.

Hierfür ist es zunächst erforderlich, im Rahmen der Abwägung eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Karpfenzug I - Neuaufstellung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen und das Planungsbüro S+A Fischer in Mannheim mit der Durchführung zu beauftragen.

RM Alexander Klauer bezieht sich auf den festgestellten Ausfertigungsmangel und äußert die Befürchtung, dass noch andere Bebauungspläne mangelbehaftet sein könnten. Dahingehend beantragt er eine vollständige Überprüfung aller Bebauungspläne der Gemeinde durch die Verwaltung.

RM Uwe-Peter Schreiner bitte die Verwaltung um Prüfung, ob zur Erstellung des Bebauungsplanes nicht auch ein Altriper Ingenieurbüro in Betracht kommt.

RM Krüger äußert seine Verärgerung über den verlorenen Verwaltungsrechtsstreit.

Der Vorsitzende beabsichtigt den RM eine Ausarbeitung bezüglich der Änderungen alter/neuer Bebauungsplan zu erstellen und darüber hinaus aufzuzeigen, welche Änderungen sich für die betroffenen Grundstückseigentümer ergeben.

Es ergeht folgender Beschluss:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes Karpfenzug I – Neuaufstellung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt eine vollständige Überprüfung aller Bebauungspläne der Gemeinde hinsichtlich Ausfertigungsmängel durchzuführen.
- c) Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob zur Erstellung des Bebauungsplanes nicht auch ein Altriper Ingenieurbüro in Betracht kommt.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen

Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

RM Markus Hofacker hat gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP-Nummer: 7

Satzung zur Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Karpfenzug I - Neuaufstellung

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Karpfenzug I - Neuaufstellung beschlossen.

Bis dieser Bebauungsplan rechtskräftig ist, hat die Gemeinde auf begrenzte Dauer die Möglichkeit, Planungsziele und -Inhalte des aufzustellenden Bebauungsplanes Karpfenzug I – Neuaufstellung zu überdenken und abschließend festzulegen.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Sitzungsvorlage und gibt den Sachverhalt bekannt.

Ohne Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Zur Sicherung der Planungsziele der Gemeinde Altrip wird gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplans Karpfenzug I – Neuaufstellung die Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

RM Markus Hofacker hat gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Hinweis: Die Satzung ist im Amtsblatt der Gemeinde Altrip vom 23.12.2010 veröffentlicht.

TOP-Nummer: 8

**Bebauungsplan Einzelhandel Goethestraße;
Aufstellungsbeschluss**

Der Einkaufsmarkt REWE in der Goethestraße hat im November 2010 seine Pforten geschlossen.

Der Eigentümer beabsichtigt, das Gelände gewinnbringend zu veräußern. Diesbezüglich sind bereits mehrere Projektsteuerer und Bauträger bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, um sich über eine mögliche Wohnbebauung zu erkundigen.

Das Gelände stellt für den Einzugsbereich dieses Gebiets für die Versorgung der Bevölkerung einen wichtigen Einzelhandelsstandort dar, welcher auch auf Empfehlung des Rhein-Pfalz-Kreises nicht aufgegeben werden soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die Nahversorgung in diesem Bereich nachhaltig zu sichern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Einzelhandel Goethestraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen und das Planungsbüro S+A Fischer in Mannheim mit der Durchführung zu beauftragen.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Sitzungsvorlage und gibt den Sachverhalt bekannt.

RM Uwe-Peter Schreiner bittet auch in diesem Verfahren die Verwaltung um Prüfung, ob ein ortsansässiges Ingenieurbüro für die Planungsleistung in Betracht kommt.

RM Krüger stellt fest, dass der Gemeinde ein Markt fehlt und gewährleistet sein muss, dass sich wieder ein Markt ansiedelt.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass genau dies das Anliegen des Planverfahrens sei.

Auf Nachfrage von RM Darstein informiert der Vorsitzende, dass die Kosten des Verfahrens durch die Gemeinde zu tragen sind. Im Übrigen sei eine gemischte Nutzung des Gebäudes unten Gewerbe/oben Wohnen möglich.

Es ergeht folgender Beschluss:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes Einzelhandel Goethestraße wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein ortsansässiges Ingenieurbüro für die Planungsleistung in Betracht kommt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 9

Satzung zur Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Einzelhandel Goethestraße

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Einzelhandel Goethestraße beschlossen.

Bis dieser Bebauungsplan rechtskräftig ist, hat die Gemeinde auf begrenzte Dauer die Möglichkeit, Planungsziele und -inhalte des aufzustellenden Bebauungsplanes Einzelhandel Goethestraße zu überdenken und abschließend festzulegen.

Ohne Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Zur Sicherung der Planungsziele der Gemeinde Altrip wird gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplans Einzelhandel Goethestraße die Satzung über die Veränderung einer Veränderungssperre beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

Hinweis: Die Satzung ist im Amtsblatt der Gemeinde Altrip vom 23.12.2010 veröffentlicht.

TOP-Nummer: 10

Erstellung eines Einzelhandelskonzepts

Ein Ziel des LEP IV ist es, die Bevölkerung im Einzelhandel qualitativ gleichwertig versorgen zu lassen.

Im Rahmen der Sicherung des Einzelhandelsstandorts Goethestraße wurde der Verwaltung vom Rhein-Pfalz-Kreis empfohlen, ein Einzelhandelskonzept aufzustellen, um dem Zielerfordernis des LEP IV nachzukommen.

Dieses Einzelhandelskonzept soll in erster Linie deutlich machen, in welchen Gebieten die Gemeinde Einzelhandelsstandorte vorsieht.

Im Rahmen der Änderung des FNPL III könne die Gemeinde die Einzelhandelsstandorte in Form eines Einzelhandelskonzepts sichern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Planungsbüro S+A Fischer in Mannheim mit der Erstellung eines Einzelhandelskonzepts im Rahmen des FNPL III zu beauftragen.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Sitzungsvorlage und trägt den Sachverhalt vor.

Die Bedeutung des Einzelhandelskonzeptes im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird diskutiert und Verfahrensfragen erörtert.

RM Krüger schlägt vor den Bedarf an Einzelhandelsgeschäften durch ein eigenes Konzept zu ermitteln.

Der Vorsitzende informiert über seine Gespräche mit Vertretern der HWK und stellt anhand von Beispielen die schwierige Situation bezüglich Ansiedlung von Handwerksbetrieben in Altrip dar.

RM Krüger stellt folgenden erweiterten Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat wird in die Entwicklung der Vorgaben in das Einzelhandelskonzept eingebunden.

Der Vorsitzende gibt abschließend zu bedenken, dass der Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept der Natur der Sache nach Beteiligter ist, somit bereits ein Mitspracherecht hat.

Sodann wird über den erweiterten Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	04
Nein-Stimmen	18
Enthaltungen	01

Das Planungsbüro S+A Fischer, Mannheim, wird mit der Erstellung eines Einzelhandelskonzepts im Rahmen des FNPL III zu beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 11

Funktionsfähigkeit der Pumpwerksanlage mit RÜB bei einem 200-jährlichen Hochwasser im Rhein; **Weitere Vorgehensweise**

In seiner Sitzung am 13.12.2007 hat der Gemeinderat die Gemeindewerke damit beauftragt, durch ein entsprechendes Fachingenieurbüro die Funktion des RÜB im Hochwasserfall überprüfen zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

In der gemeinsamen nicht-öffentlichen Sitzung des Bau- Werks- und Umweltausschusses mit dem Gemeinderat im Pumpwerk (ehemalige Kläranlage) Am Waldpark 4 wurde den Ausschuss- und Gemeinderatsmitgliedern vom Ingenieurbüro ipr consult, Neustadt 3 mögliche Varianten zur Verbesserung der Gesamtsituation bei einem 200jährigen Hochwasser vorgestellt:

Variante 1

Alle Pumpwerke sowie RÜB im derzeitigen Ausbauzustand belassen und Neubau eines zusätzlichen Pumpwerks mit Zulauf vor dem RÜB inkl. Notstromversorgung
Investitionskosten rund 2.100.000,00 € brutto

Variante 1a

wie Variante 1, jedoch nur Auslegung auf 50% Auslastung
Investitionskosten rund 1.600.000,00 € brutto

Variante 2

Alle Pumpwerke sowie RÜB im derzeitigen Ausbauzustand belassen und Neubau eines zusätzlichen Pumpwerks im Zulauf vor dem RÜB inkl. Notstromversorgung
Investitionskosten rund 1.800.000,00 € brutto

Bei der Vorstellung der Studie wurde deutlich, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen und veralteten Pumpen die in Variante 1 beschriebene Neuerrichtung eines Pumpwerks als wirtschaftlichste Lösung zu sehen ist, um die Betriebssicherheit dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Die Werkleitung schlägt daher vor, die in Variante 1 beschriebene Neuerrichtung eines zusätzlichen Pumpwerks weiter zu verfolgen und diesbezüglich das Ingenieurbüro ipr consult in Neustadt mit der weiteren Untersuchung zur Realisierung zu beauftragen. Hierzu ist insbesondere das gesamte Entwässerungsnetz näher zu prüfen.

RM Hofacker gibt zu bedenken, dass ein weiteres Ingenieurbüro beauftragt werden könnte, das eine günstigere Variante erarbeitet.

Im Verlauf der Aussprache werden auch die Auswirkungen der Maßnahme auf den Abwasserpreis sowie Finanzierungsfragen erörtert.

Sodann wird wie folgt beschlossen:

Die in Variante 1 beschriebene Neuerrichtung eines zusätzlichen Pumpwerks wird weiter verfolgt und diesbezüglich das Ingenieurbüro ipr consult in Neustadt mit der weiteren

Untersuchung zur Realsierung beauftragt. Hierzu ist insbesondere das gesamte Entwässerungsnetz näher zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	09
Enthaltungen	02

TOP-Nummer: 12

Änderung der Einordnung von Risikoklasse Brandgefahren 2 in Risikoklasse Brandgefahren 3 und Risikoklasse Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse 2 in Risikoklasse Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse 3 gemäß der Feuerwehrverordnung (FwVO-RLP)

Die Gemeinde Altrip ist seit dem 19.04.1993 in die Risikoklassen B 2 und T 2 eingeordnet.

Die Einordnung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz durch die Gemeinde selbst. Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nach der Gesamtstruktur im Ausrückbereich entsprechend den in der Anlage 1 der FwVO-RLP aufgeführten Kriterien.

Die Gesamtstruktur hat sich in den vergangenen 17 Jahren erheblich geändert:

- Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist von 7000 auf knapp über 8000 gestiegen.
- Es wurde ein Wohn- und Pflegeheim mit 34 Ein- und Zwei-Zimmerwohnungen und 32 Doppelpflegeappartements für Senioren gebaut.
- Es wurde ein weiteres großes Gewerbegebiet erschlossen.
- Im Ortszentrum wird ein neuer Einkaufsmarkt (Discounter) gebaut.
- Zwischenzeitlich bestehen im Naherholungsgebiet „Blaue Adria“ ca. 200 Hauptwohnsitze.
- Die Naherholungsgebiete „Blaue Adria“ (Gemarkung Altrip) und „Auf der Au“ (Gemarkung Waldsee, direkt angrenzend) werden in den Sommermonaten zwischenzeitlich von bis zu 50.000 Personen täglich frequentiert.

Aufgrund der Änderung der Gesamtstruktur ist eine Änderung der Einstufung erforderlich.

Die bei Einordnung in die Risikoklasse B3 und T3 notwendige Mindestausstattung wird von der Freiwilligen Feuerwehr Altrip bereits vorgehalten.

Einordnung in Risikoklasse B 3 und T 3

Risikoklasse	Mindestausstattung für Stufe 1 (8 Minuten nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 2 (15 Minuten nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 3 (25 Minuten nach Erstalarmierung)	Vorhanden	fehlt
B 3/T3	HLF 10/10 (RP) HRF 18-12 2) 3) ELW 1	2x MLF (RP)	MLF (RP) TLF 20/40 SW 2000-Tr GW-A	ELW 1 TLF 16/24 TLF 16/25 LF 8/6 TSF-W MZF 3 AL 18/4	GW-A

An Stelle des HRF 18-12 wird für die Stufe 1 eine AL 18/4 vorgehalten. Dies ist gemäß Übergangsregelung (§ 27) der FwVO-RLP zulässig.

Der GW-A ist bei der FFW-Schifferstadt stationiert und wird den Kreisfeuerwehren vom Rhein-Pfalz-Kreis zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Sitzungsvorlage und gibt den Sachverhalt bekannt.

In der sich anschließenden Diskussion werden Beschaffungsfragen sowie die Langlebigkeit von Fahrzeugen und Gerät diskutiert.

Auf Anfrage von RM Klauer sichert Bürgermeister Jacob zu, dass, solange die Anhängerleiter 18/4 noch vorhanden und einsatzfähig ist, keine Drehleiter angeschafft wird.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Einordnung der Gemeinde in die Risikoklasse Brandgefahren 3 und Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse 3 gemäß der Feuerwehrverordnung (FwVO-RLP).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 13

Vollzug der Vereinsförderrichtlinie;

Antrag des Kanu-Club Altrip e.V. auf Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Der Kanu-Club Altrip e.V. hat mit Schreiben vom 11.10.2010 die Bezuschussung energetischer Sanierungsmaßnahmen am Bootshaus beantragt.

Wesentliche Kernbereiche der Maßnahme sind

- der Austausch aller Kunststofffenster sowie Glasbausteine und Einbau neuer Kunststofffenster (rd. 11.000,-- €),
- Vollwärmeschutzarbeiten an den Außenwänden einschließlich Fensterbänken (rd. 16.300,-- €),
- Vollwärmeschutzarbeiten an den Deckenunterseiten und Innengiebeln (rd. 13.500,-- €),
- Installation einer Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und Erneuerung der Heizanlage (rd. 14.800,-- €) sowie
- diverse Nebenarbeiten (rd. 9.400,-- €).

Der Gesamtumfang der Maßnahme ist mit rd. 65.000,-- € kalkuliert. Hierin enthalten sind Eigenleistungen der Vereinsmitglieder in Höhe von rd. 5.000,-- €.

Der Kosten und Finanzierungsplan sieht auch eine Zuwendung des Rhein-Pfalz-Kreises in Höhe von 6.000,-- € sowie des Sportbundes Pfalz in Höhe von 21.000,-- € vor.

Die Maßnahme soll im Jahr 2011 durchgeführt werden.

Nach der Vereinsförderrichtlinie erhält der Kanu-Club eine Zuwendung in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Sanierungsmaßnahmen werden üblicherweise 10 % der

zuwendungsfähigen Kosten als ersparter Unterhaltungsaufwand in Abzug gebracht. Eigenleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahme mit einem Höchstbetrag von bis zu 6.500,-- € zu bezuschussen und in den Haushalt 2011 entsprechende Mittel einzustellen.

Ohne Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Der Kanu-Club Altrip e.V. erhält für die energetische Sanierung des Bootshauses eine Zuwendung der Gemeinde Altrip in Höhe von bis zu 6.500,-- €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 14

Vollzug der Vereinsförderrichtlinien;

Antrag des Kanu-Club Altrip e.V. auf Bezuschussung von zwei neuen Wettkampfbooten

Der Kanu-Club Altrip e. V., Vertreten durch den Sportwart, Herrn Karl-Friedrich Schneider, hat mit Schreiben vom 27.10.2010 bei der Gemeinde die Bezuschussung der Beschaffung von zwei Wettkampfbooten beantragt.

Die Boote sollen zur Teilnahme an den deutschen Meisterschaften eingesetzt werden. Hauptziel für 2011 ist natürlich die erfolgreiche Teilnahme von Marc Rösner an der Sprintweltmeisterschaft im eigenen Land und an den Europameisterschaften in Serbien. Die Kosten für die Boote belaufen sich auf insgesamt 3.600,-- €.

Die Zuwendung wird nach § 5 der „Richtlinien zur Förderung von sport-, kulturtragenden und sonstigen Vereinen in der Gemeinde Altrip“ in Form eines Individualzuschusses als Sonderzuwendung gewährt. Die Zuwendungsbedingungen nach den Förderrichtlinien sind erfüllt. Die Beschlussfassung über einen derartigen Zuschuss obliegt dem Gemeinderat.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Praxis bei Investitionszuschüssen, eine Zuwendung in Höhe von bis zu 10 % der Anschaffungskosten zu gewähren. Dies entspricht einer Zuwendung in Höhe von bis zu 360,-- €.

Da die Beschaffung der Wettkampfbootes erst im Jahr 2011 vorgesehen ist, können entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2011 eingeplant werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Ohne Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Die Beschaffung von zwei Wettkampfbooten des Kanu-Club Altrip e. V. wird mit einer einmaligen Zuwendung in Höhe von bis zu 360,-- € durch die Gemeinde gefördert.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Jahr 2011, bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 15

Vollzug der Vereinsförderrichtlinie; Antrag des Tennisklub Altrip e.V. auf Förderung von Investitionsmaßnahmen

a) Sanierung der Damenumkleide und Duschaum

b) Zwei neue Rollläden

Der Tennisklub Altrip e.V. hat mit Schreiben vom 09.11.2010 einen Antrag auf Förderung verschiedener Maßnahmen gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben:

a) Sanierung der Damenumkleide und Duschaum

Im Bereich der Damendusche und Umkleide ist eine Generalsanierung der Sanitär- und Fliesenarbeiten erforderlich. Alte Fliesen müssen entfernt werden. Für das Verlegen neuer Fliesen sind Handwerker- und Materialkosten in Höhe von 5.700,-- € veranschlagt.

b) Einbau von zwei neuen Rollläden

Für den Einbau von zwei neuen Rollladenpanzern beläuft sich das Angebot auf 593,95 €.

Unter Zugrundelegung der Vereinsförderrichtlinie ergeben sich förderfähige Kosten in Höhe von rd. 6.300,-- €. Aufgrund der Art der Sanierungsmaßnahmen ist ein Abschlag in Höhe von 10 % (630,-- €) für ersparten Unterhaltungsaufwand vertretbar, so dass sich die förderfähigen Kosten auf 5.670,-- € reduzieren. Hiervon können gem. Richtlinie 10 % als Zuschuss gewährt werden.

Ohne Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Auf Grundlage der Vereinsförderrichtlinie wird dem Tennisklub Altrip e.V. für die Sanierung der Damenumkleide und Duschaum sowie Einbau von zwei neuen Rollläden im Vereinsheims eine Zuwendung in Höhe von bis zu 567,-- € gewährt.

Da die Maßnahme für das Jahr 2011 vorgesehen ist, wird die Zuwendung daher im Haushalt des Jahres 2011 veranschlagt. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 16

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung;

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Geschwindigkeitsbegrenzungen und Ausweisung von Zonengeschwindigkeiten

RM Krüger erhält vom Vorsitzenden das Wort und verliert den Antrag seiner Fraktion. Er erhält gleichfalls Gelegenheit den Antrag zu begründen.

In der sich anschließenden Diskussion wird die Problematik klassifizierter Straßen erörtert. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende auch die herrschende Rechtsauffassung der Polizei vor und betont, dass das Aufstellen von Schildern nicht ausreicht, wenn die Einhaltung der Beschilderung nicht überwacht werde.

Seitens des Schriftführers wird ausgeführt, dass „Verkehrsplanung“ nicht auf Insellösungen beruht, sondern immer einen großräumigen Planungsraum betrachtet damit es durch einzelne verkehrspolizeiliche Anordnungen nicht zu Problemverschiebungen kommt.

Bürgermeister Jacob macht den Vorschlag, vor der inhaltlichen Behandlung des Antrags die maßgeblichen Vertreter der Polizei, des Landesbetriebs Mobilität, des ADAC und der Ordnungsverwaltung in den Gemeinderat einzuladen, damit alle RM über die gleiche Sachkenntnis verfügen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Vor einer inhaltlichen Behandlung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Geschwindigkeitsbegrenzungen und Ausweisung von Zonengeschwindigkeiten werden die maßgeblichen Vertreter der Polizei, des Landesbetriebs Mobilität, des ADAC und der Ordnungsverwaltung in den Gemeinderat eingeladen, damit alle RM über die gleiche Sachkenntnis verfügen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	05

TOP-Nummer: 17 **Annahme von Spenden**

Nach § 94 Abs. 3 GemO hat die Gemeinde unverzüglich alle Spenden über 100 € pro Jahr mit Hinweis auf ein mögliches Beziehungsgeflecht der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht hat der Gemeinderat über die Annahme zu entscheiden.

Nachstehende Spendenangebote wurden der Kommunalaufsicht angezeigt und liegen nunmehr zur Annahme durch den Gemeinderat vor.

Beanstandungen wegen "bösen Anscheins" wurden seitens der Kommunalaufsicht nicht geltend gemacht.

Ohne Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt nachfolgende Spenden an:

- a) 1.000,-- € (Geldspende), Erhard Hauk, Wilhelmstraße 45, Altrip, für die kommunalen Kindertagesstätten.
- b) 1.023,40 € (Dienstleistung), Fa. Schneider Brandschutz, Am Horren 16, Altrip, für Brandschutzeinweisung kommunale Einrichtungen.
- c) 2.000,-- € (Geldspende), Kreissparkasse Rhein-Pfalz, Ludwigshafen, für die Unterstützung einer oder mehrerer gemeinnützigen Organisationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

TOP-Nummer: 18

Bericht über abschließende Entscheidungen der Ausschüsse

Es sind keine Entscheidungen bekannt zu geben.

TOP-Nummer: 19

Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Jacob informiert zu folgenden Themen:

- a) eine Anfrage zur Abrechnung der Maßnahme „Große Horststraße“.
- b) den bevorstehenden Anstieg der Kreisumlage um 1,25 %. Grund hierfür sind die Umbaumaßnahmen an den kreiseigenen Schulen. Der für die Gemeinde Altrip entstehende Mehrbetrag an Kreisumlage ist niedriger als die Umlageverpflichtung im Schulverband gewesen wäre.
- c) Finanzierung und Umbau des Verkehrsknotens K12/K13.
- d) die Einschränkung des Winterdienstes auf Prioritätsstufe 1 infolge Salz mangels.

RM Uwe-Peter Schreiner erkundigt sich nach der voraussichtlichen Abrechnung des aktuellen Erschließungsabschnitts an der Blauen Adria. Nach Auskunft des Vorsitzenden ist mit einer Abrechnung des Straßenbaus im Frühjahr zu rechnen, wenn bis dahin auf eine gesicherte Rechtslage zurückgegriffen werden kann.

RM Hans-Dieter Liederwald erkundigt sich nach dem Winterdienst in der Reginostraße. Die Frage wird vom Vorsitzenden beantwortet, mit dem Hinweis, dass die Fragestellung bereits historischen Charakter besitzt und er nach wie vor den Schnee vor seinem Haus eigenhändig räumt.

RM Schunk fragt an, warum die Abrechnungsbescheide für die Maßnahme Moltkestraße so spät ergangen sind. Die Frage wird vom Vorsitzenden beantwortet.

Der Vorsitzende informiert abschließend noch über die aktuelle Anpassung der Fährpreise sowie die Prüfung der Möglichkeiten einer EC-Karten-Zahlung.

TOP-Nummer: 20

Fragestunde für die Einwohner der Gemeinde Altrip

Aus der Mitte der anwesenden Einwohner wird gefragt, wo es nähere Informationen zur Erschließungsmaßnahme „Karpfenzug“ gibt. Der Vorsitzende verweist an dieser Stelle auf Herrn Werkleiter Schubert.

Darüber hinaus werden Fragen zum Geschäftsbetrieb der Rheinfähre GmbH gestellt, die vom Vorsitzenden beantwortet werden, und der Einsatz der Agenda 21 für die Gemeinde erörtert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer und die Presse aus dem Sitzungssaal.

Im Anschluss findet eine Nichtöffentliche Sitzung statt in der über nichtöffentliche Entscheidungen der Ausschüsse sowie Anfragen und Mitteilungen erörtert werden.